

Gemeinde Oberrieden

Landkreis Unterallgäu

Bebauungsplan
„1. Erweiterung Hohenschlauer Weg“
OT Unterrieden

Vorentwurf
Fassung vom 16.10.2023

Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

**Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

sowie der

**öffentlichen Auslegung
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

bei der

Gemeinderatssitzung

am 25.03.2024

Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den in der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2024 gefassten Beschlüssen.

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 19.10.2023.

Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigelegt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigelegt.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der öffentlichen Auslegung 06.11.2023 bis 06.12.2023 nach § 3 Abs. 1 BauGB sind Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

1Ö. Stellungnahme privater Einwander vom 06.12.2023 (Anlage 1Ö)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

1ö) **Stellungnahme:**

Sehr geehrte Frau Weigele, sehr geehrter Herr Bürgermeister Wilhelm, sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder Oberrieden.

Als "neue" Gemeindemitglieder und frische Familie bewohnen wir mit unserer neugeborenen Tochter Rosalina das Haus Hohenschlauer Weg 16 (Fl.-Nr. 292/5). Nach vielen beruflichen Jahren in München war es stets der Wunsch in meiner Heimat Unterrieden sesshaft zu werden, der sich mit dem abgeschlossenen Hausbau erfüllt hat. Wir fühlen uns sehr wohl in der Nachbarschaft, die uns sehr herzlich begrüßt hat, und wir freuen uns auf die bevorstehende Zeit in der Gemeinde.

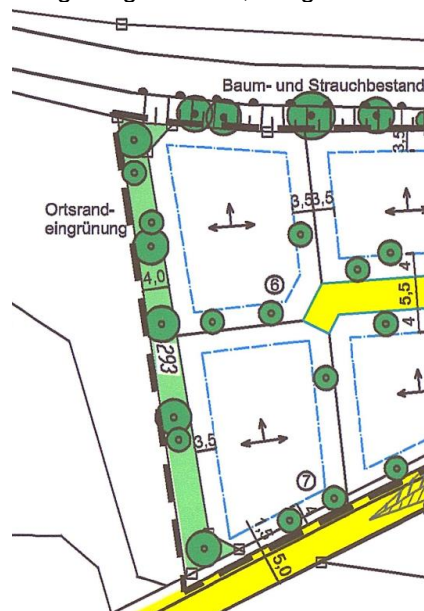
Der Erwerb unseres Grundstücks Fl.-Nr. 292/5 ging mit einer bekannten mündlichen Vereinbarung mit dem damaligen Bürgermeister Herrn Leinsle einher, die westlich angrenzende Ortsrandeingrünung (Fl.-Nr. 293) gemäß der Pflanzordnung zu bepflanzen, pflegen und nutzen zu können (s. Bebauungsplan "Hohenschlauer Weg" D Begründung), welche auch für das südliche Nachbargrundstück (Familie Schropp) gilt. Diese Vereinbarung hatte maßgeblichen Einfluss auf die Planung und Lage unseres Hauses, der Terrasse, sowie des Gartens (z.B. Platzierung der Obstbäume).

Der Einzelbauantrag der aktuellen Bekanntmachung sowie die

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

In der Stellungnahme wird ausführlich über die Inanspruchnahme und den Erwerb eines Grundstückstreifens, der als öffentliche Grünfläche in dem Bebauungsplan Hohenschlauer Weg als Randeingrünung festgesetzt ist, ausgeführt.



6. Grünflächen

 öffentliche Grünfläche

Hierbei wird von früheren mündlichen Vereinbarungen und damit verbundenen Bedingungen

Änderung des Flächennutzungsplanes „1. Erweiterung Hohenschlauer Weg“ vom zweiten Bürgermeister Peter Heinrich (02.11.2023), welche auf der Bekanntmachung „Erweiterung Hohenschlauer Weg“ vom ersten Bürgermeister Robert Wilhelm (17.01.2023) gründet, stellt daher unseres Erachtens einen strukturellen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse des Bebauungsplans der Wohnsiedlung „Hohenschlauer Weg“ dar, indem es die bisherige Fl.-Nr. 293 als private Grünfläche ausweist, deren Zweckbestimmung uns bisher unklar ist und irritiert (z.B. zu pflanzende Bäume scheinen nicht mehr vorgesehen).

Stellungnahme zur Bekanntmachung „1. Erweiterung Hohenschlauer Weg“

Statt einer antizipierten Benachteiligung aufgrund unseres späteren Hausbaus, Einzugs und Abwartens der Bepflanzung im Vergleich zu anderen Nachbarn, sehen wir in der aktuellen Bekanntmachung eine große Chance, die bestehenden Regelungen des Bebauungsplans „Hohenschlauer Weg“ (Bepflanzungsplan) und die bekannte mündliche Vereinbarung (als Status Quo) in der neuen Satzung für die Fl.-Nr. 293 (Pflege und Nutzung der aktuellen Anwohner) nun auch offiziell schriftlich festzuhalten, worum wir hiermit ausdrücklich bitten.

Neben unserem persönlichen Anliegen sind uns noch folgende Unklarheiten im Vorentwurf der Satzung und Flächennutzungsplan aufgefallen:

1. Die Änderung des Flächennutzungsplans scheint fehlerhaft, da im „Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan“ das bestehende allgemeine Wohngebiet „Hohenschlauer Weg“ nicht abgebildet ist.

2. Gilt bei der „1. Erweiterung Hohenschlauer Weg“ die bestehende Satzung des Wohngebiets (z.B., Zaunhöhe 90 cm, Zufahrtsregelungen)? Falls ja, sind diese aktuell widersprüchlich und unvollständig. Falls nein, sollten geplante Abweichungen nicht explizit benannt werden?

gesprochen. Zudem wird ausführlich über die vorliegende Bauleitplanung ausgeführt.

All diese Ausführungen sind grundsätzlich unerheblich, da es sich bei dem ursprünglichen Bebauungsplan um eine festgesetzte öffentliche Grünfläche handelt, die nicht an einen privaten Grundstückseigentümer grundbuchrechtlich verkauft oder anderweitig übertragen werden kann.

Auch wenn die in der Stellungnahme angesprochene Teilfläche der Fl. Nr. 293 von dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks in Besitz genommen ist, ist die Gemeinde Oberrieden Eigentümer des Grundstücks.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht vor, die ursprüngliche öffentliche Grünfläche als Randeingrünung in eine Private Grünfläche, ebenfalls als Randeingrünung umzuwidmen.

Wie mit der privaten Grünfläche nach Umwidmung verfahren wird, liegt nach der Rechtskraft des Bebauungsplans ausschließlich im Ermessen der Gemeinde.

Ein Bebauungsplan kann keine privatrechtlichen und eigentumsrechtlichen Angelegenheiten regeln oder festsetzen. Somit ist es auch nicht möglich die in der Stellungnahme angeführten Absichten und geforderten Bedingungen zu berücksichtigen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Absichten können allenfalls in einer Vereinbarung mit der Gemeinde außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Unklarheiten obliegen der Abstimmung mit den Fachbehörden und sind nicht durch unsachgemäße Äußerungen in Frage zu stellen.

Hier von einer allgemeinen antizipierten Benachteiligung zu sprechen ist unverständlich, da hierzu nicht klar zu entnehmen ist, was aus der Sicht des Einwandführers damit gemeint ist.

Auch wäre der Begriff inkrementelle Ausdehnung näher zu erläutern. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde eine weitere Schrittwiese Ausdehnung der

3. Der Name "1. Erweiterung Hohenschlauer Weg" suggeriert eine inkrementelle Ausdehnung des Wohngebiets. Ist dies denn in Zukunft geplant?

Hiermit bitten wir die Gemeinde Oberrieden, Herrn Bürgermeister Wilhelm und den Gemeinderat, als auch die VG Pfaffenhausen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie Auskunft und Beantwortung der offenen Punkte und Fragen. Zudem bitten wir um Transparenz und aktive Einbeziehung in die Diskussion und den weiteren Verlauf. Wir sind davon überzeugt, dass eine konstruktive, tragfähige und gute Lösung im Interesse und der Zufriedenheit Aller gefunden werden kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wohnbebauung beabsichtigt. Ein derartiges Bestreben liegt ausschließlich im Rahmen der Planungshoheit bei der Gemeinde Oberrieden, die unter Beachtung der planungsrechtlichen Vorgaben und gesetzlichen Grundlagen dbzgl. Überlegungen anstellen kann.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die in der Stellungnahme vorgetragene Forderungen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren betreffen und rein privatrechtlicher Natur sind.

Eine Regelungsmöglichkeit der vorgetragenen Absichten im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die in der Stellungnahme vorgetragene Forderungen betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren und sind rein privatrechtlicher Natur.

Eine Regelungsmöglichkeit der vorgetragenen Absichten im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist nicht gegeben.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

1. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Bauwesen, Mindelheim, vom 15.11.2023 (Anlagen 1)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
1.1	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 17.10.2023 und die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Gegen die oben genannte Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Angesichts der sensiblen Ortsrandlage wird jedoch angeregt, im nördlichen Planungsumgriff die Festsetzungen zur Gebäudetypologie an den Planungselementen der lokalen Bautradition zu orientieren. Diesbezüglich der Hinweis, dass Festsetzungen zum Schutz des Orts- und Straßenbildes gerade eben kein Hindernis für einen qualifizierten Bauentwurf darstellen. Ortsbezogenes Bauen bietet unter Berücksichtigung der wenigen aber entscheidenden übergeordneten Gebäudemerkmale (langgestreckter Grundriss, Satteldach, ruhige Farbgebung) breite und vielfältige Lösungen für einen innovativen Bauentwurf.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Abwägung:</u> Nachdem im bestehenden Baugebiet "Hohenschlauer Weg" Walm- und Zeltdächer zugelassen und bereits mehrere Gebäude mit Walm- und Zeltdächern errichtet sind, möchte die Gemeinde Oberrieden diese Dachformen auch für die vorliegende „1. Erweiterung Hohenschlauer Weg“ weiterhin zulassen. Hinsichtlich einer zurückhaltenden Farbgestaltung sind in der Satzung bereits entsprechende Festsetzungen enthalten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Nachdem im bestehenden Baugebiet "Hohenschlauer Weg" Walm- und Zeltdächer zugelassen und bereits mehrere</p>	

Gebäude mit Walm- und Zeltdächern errichtet sind, lässt die Gemeinde Oberrieden diese Dachformen auch für die vorliegende „1. Erweiterung Hohenschlauer Weg“ weiterhin zu.

2. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, Mindelheim, vom 26.10.2023 (Anlagen 2)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
2.1	<p>Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Oberrieden nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme:</u> <u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u> Der Ortsteil Unterrieden ist an die mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberrieden angeschlossen (siehe Nr. 9.2 der Begründung zum Bebauungsplan „1. Erweiterung Hohenschlauer Weg“, Vorentwurf vom 16.10.2023), sodass die Wasserversorgung für den Ortsteil Unterrieden sichergestellt ist. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Es bestehen deshalb keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> <u>2. Abwasserbeseitigung</u> Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Oberrieden zugeleitet. Auf Grund des geringen Umfangs der Bebauung ist davon auszugehen, dass die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> <u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u></p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p>	

In § 10 der Satzung wird beschrieben, dass das anfallende Oberflächenwasser über Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Rigolen bzw. Sickerschächte) zu versickern ist.

Wir weisen hinsichtlich der Versickerung darauf hin, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann.

Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde ausreichend hingewiesen.

Stellungnahme:

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.

Abwägung:

Hinsichtlich der Verwendung von Sickerschächten zur Niederschlagswasserversickerung ist in der Begründung ein entsprechender Hinweis anzubringen, dass Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung ist unter § 10 Niederschlagswasserbeseitigung und die Begründung ist unter Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern. Einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) kann nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Hinsichtlich der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung sollte in der Begründung ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen werden. Von einer dbzgl. Festsetzung wird abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 9.1 Abwasserbeseitigung - Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung

Auf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung bzw.

Toilettenspülung zu verwenden, wird hingewiesen.

Stellungnahme:

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauungen gerichtet.

Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser gerechnet werden. Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Wohngebiet mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. In Nr. 3.4 der Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend darauf eingegangen.

Stellungnahme:

5. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Aufgrund der bekannten Baugrundverhältnisse ist nicht davon auszugehen, dass Bauwasserhaltungen erforderlich werden. Dennoch sollte in der Begründung auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 3.1.3 Baugrund wie folgt zu ergänzen:

Bauwasserhaltung

Aufgrund der bekannten Baugrundverhältnisse ist nicht davon auszugehen, dass Bauwasserhaltungen erforderlich werden.

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen.

3. **Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Tiefbau, Mindelheim, vom 03.11.2023 (Anlagen 3)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
3.1	<p><u>Stellungnahme:</u> Als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu sind wir von o. g. Planungsmaßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

4. **Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde (Gebäude 2), Mindelheim, vom 14.11.2023 (Anlagen 4)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
4.1	<p><u>Stellungnahme:</u> <u>Baugrenzen</u> BP 1. Erweiterung Hohenschlauer Weg: Die Baugrenze an West-, Nord- und Ostseite ist jeweils deutlich nach innen zu rücken. Derzeit ist jeweils nur 1 m Abstand vorgesehen. Die dort vorhandenen bzw. festgesetzten Gehölzpflanzungen dürfen grundsätzlich im Wurzelraum und oberirdisch bezüglich Lichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Zum Eingrünungstreifen an der Westseite muss mindestens 3 m Abstand mit der Baugrenze eingehalten werden, damit die Gehölze nicht mit dem Bauwerk kollidieren und damit man, um das Gebäude herumlaufen und den Garten sinnvoll nutzen kann. Im Norden muss die Baugrenze min. 5 m von der dort vorhandenen erhaltenswerte Hecke abgerückt werden, damit diese Hecke durch zu nahe Bebauung nicht beeinträchtigt wird (hier</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Abwägung:</u> Der Forderung der UNB sollte in einem gewissen Maß Folge geleistet werden. Es wird vorgeschlagen, die Baugrenze auf der Ost- und Westseite zusätzlich um 2,0 m von der Randeingrünung und auf Nordseite zusätzlich um 4,0 m von der dort vorhandenen erhaltenswerten Hecke abzurücken.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Planzeichnung ist wie folgt anzupassen: Die Baugrenze ist auf der Ost- und Westseite zusätzlich um 2,0 m von der Randeingrünung und auf Nordseite zusätzlich um 4,0 m von der dort vorhandenen</p>	

vor allem Schattenwurf durch Gebäude relevant). Auch der Wurzelbereich der Hecke würde dadurch geschont.

Im Osten befindet sich eine Hecke, die im dort gültigen Bebauungsplan „Hohenschlauer Weg“ (von 2011) als 4 m breite Ortsrandeingrünung festgesetzt ist. Zu diesen Gehölzen, also zur Grundstücksgrenze ist mit der Baugrenze mindestens 3 m Abstand zu halten.

Stellungnahme:

§ 9.2 Grünordnung

Aus der Pflanzliste ist *Fagus sylvatica* und *Acer pseudoplatanus* zu streichen - werden zu groß für diesen Standort. Besser Bäume zweiter Ordnung festsetzen.

Stellungnahme:

Satzung § 9.5 Ausgleichsregelung

Hierzu kann von unserer Seite noch keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Angaben zur Ausgleichsfläche noch fehlen. Es sind Angaben nachzureichen zu Flurnr., Gemarkung, Größe, Entwicklungsziel, Herstellungs- und Pflegemaßnahmen, rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche.

erhaltenswerten Hecke abzurücken.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Die Baumarten *Fagus sylvatica* und *Acer pseudoplatanus* sollen wie vorgeschlagen gestrichen werden. Im Übrigen sollen die in der Pflanzliste enthaltenen Bäumen beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Folgende Baumarten der Pflanzliste unter 9.2 der Satzung sind zu streichen:

- *Fagus sylvatica*
- *Acer pseudoplatanus*

Im Übrigen wird an den in der Pflanzliste enthaltenen Bäume beibehalten.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die Festlegung der Ausgleichsfläche erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung. Dabei sind die Angaben zu Flurnr., Gemarkung, Größe, Entwicklungsziel, Herstellungs- und Pflegemaßnahmen, rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche zu machen.

5. **Stellungnahme Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Memmingen, vom 20.10.2023 (Anlage 5)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

5.1 **Stellungnahme:**

Gegen die in Aussicht genommene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten der Gemeinde wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass die Gemeinde nach Abschluss der Baumaßnahme die Wiederherstellung der Grenzen beantragt.

Damit eine zügige Parzellierung der Flächen sichergestellt werden kann, sind rechtzeitig Straßennamen und Hausnummern festzulegen.

Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

**Beschlussvorschlag:
Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

6. **Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 23.10.2023 (Anlage 6)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

6.1 **Stellungnahme:**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

**Beschlussvorschlag:
Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.**

7. **Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg, vom 10.11.2023 (Anlage 9)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

9.1 Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Stellungnahme:

Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs insbesondere zu Umweltaspekten keine Anmerkungen oder Bedenken. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.:

8. **Stellungnahme Regierung von Schwaben, Augsburg, vom 14.11.2023 (Anlage 8)**

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

8.1 Wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung ausrichten

- siehe unter 2.2 -

Stellungnahme:

Nach den uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Oberrieden, im Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche im Umfang von ca. 0,54 ha am nordöstlichen und eine Wohnbaufläche im Umfang von ca. 0,24 ha am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Niederrieden neu darzustellen und diese mit den o.g. Bebauungsplänen zu konkretisieren. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die Planbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Aus landesplanerische Sicht teilen wir Folgendes mit:

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberrieden Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dargestellt, die noch unbebaut sind. Um dem Gedanken des Flächensparens Rechnung zu tragen, weisen wir vor dem Hintergrund der großzügig vorhandenen Flächenpotenziale auf die Möglichkeit hin, Flächen aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen, sofern diese mittel- bis langfristig nicht für eine gemeindlich geplante Nutzung zur Verfügung stehen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

In den nachfolgenden Planauszügen, Flächennutzungsplan und Luftbild mit Flurkarte sind die in der Stellungnahme angesprochenen Flächenpotenziale im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Dorfgebietsflächen (MD) und Wohngebietsflächen (WA) als noch unerschlossener Bauflächen dargestellt.



In der Stellungnahme wird angeraten, zu überlegen, um dem Gedanken des Flächensparens Rechnung zu tragen, die großzügig vorhandenen Flächenpotenziale eventuell, auch teilweise, aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen, sofern diese mittel- bis langfristig nicht für eine gemeindlich geplante Nutzung zur Verfügung stehen.

Nachdem von Seiten der Gemeinde derzeit nicht abzusehen ist, in welchen Bereichen in den kommenden Jahren die Verfügbarkeit von Baulandflächen zu erreichen ist, möchte die Gemeinde Oberrieden, die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan vorgetragenen Entwicklungsflächen nicht aufgeben und somit beibehalten.

Nachdem die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt, wird versichert, dass mit der Ausweisung weiterer Bauflächen bedacht und zurückhaltend umgegangen wird und keine unnötigen Baulandentwicklungen betrieben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Oberrieden gibt, nachdem von Seiten der Gemeinde derzeit nicht abzusehen ist, in welchen Bereichen in den kommenden Jahren die Verfügbarkeit von Baulandflächen zu erreichen ist, die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan vgetragenen Entwicklungsflächen nicht auf und behält diese im vorliegenden Umfang bei.

9. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 25.10.2023 (Anlage 9)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

9.1 Zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

2. Wasserversorgung / WSG

Das Baugebiet ist so an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise sollten in die Begründung übernommen werden.

Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 9.2 Wasserversorgung wie folgt zu ergänzen:

Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass eine Versorgung mit ausreichend Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Stellungnahme:**3. Grundwasserstände**

Daten zu Grundwasserständen liegen uns nicht vor.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Zum Grundwasser sind in der Begründung bereits entsprechende Aussagen enthalten.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:**4. Siedlungsentwässerung**

Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes im Trennsystem vorgesehen.

Das Schmutzwasser soll über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Kläranlage der VG Ottobeuren zugeführt werden. Entsprechende Kapazitäten sind in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Wie in der Begründung bereits enthalten und in der Stellungnahme ausgeführt, erfolgt die Entwässerung des Baugebietes im Trennsystem. Nachdem es sich lediglich um ein Baugrundstück handelt, wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen zur Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers ausreichend dimensioniert ist. Dennoch sind die Entsprechende Kapazitäten in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Nachdem es sich lediglich um ein Baugrundstück handelt, wird davon ausgegangen, dass die bestehenden

Entwässerungsanlagen zur Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers ausreichend dimensioniert ist. Dennoch sind die Entsprechende Kapazitäten in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Stellungnahme:

Mit den Festlegungen zur Niederschlagswasserversickerung in §10 der Satzung zum Bebauungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über die belebte Oberbodenzone einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte vorzuziehen. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen, empfehlen wir dringend eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Mit der festgelegten Niederschlagswasserbeseitigung besteht Einverständnis. Der dringenden Empfehlung, die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen zu lassen, eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro erstellen zu lassen wird aufgrund der bekannten Baugrundverhältnisse der benachbarten Grundstücke als nicht erforderlich angesehen. Hinsichtlich der punktuellen Versickerung wird auf die Ausführungen der Abhandlung der Stellungnahme der Abt. Wasserrecht des LA UA verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Nachdem der Sachverhalt bereits bei der Abhandlung der Stellungnahme der Abt. Wasserrecht des LA UA behandelt wurde, enthält die Stellungnahme keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Hinsichtlich der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung sollte in der Begründung ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen werden. Von einer dbzgl. Festsetzung wird abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 9.1 Abwasserbeseitigung - Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung

Auf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung zu verwenden, wird hingewiesen.

Stellungnahme:

Ferner empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherren darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Der Hinweis sollte in die Begründung mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 9.1 Abwasserbeseitigung, Abwasserentsorgung – Schmutzwasser wie folgt zu ergänzen:

Für den Bereich des Bebauungsplanes werden künftige Bauherren darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.

Stellungnahme:

Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Der Hinweis sollte in die Begründung mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 9.1 Abwasserbeseitigung, Abwasserentsorgung – Schmutzwasser wie folgt zu ergänzen:

Auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind, wird verwiesen.

Stellungnahme:**5. Gewässer und Hochwasserschutz**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.

Aufgrund der Hanglage muss mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden.

Wir empfehlen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes das DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" zu beachten. Ferner empfehlen wir das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ zur Beachtung durch die Bauherren und deren Planer in die Hinweise aufzunehmen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Zu dem in der Stellungnahme vorgelegten Sachverhalte zu wild abfließendem Hangwasser sind in der Begründung bereits dbzgl Ausführungen enthalten. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Zu den in der Stellungnahme vorgelegten Sachverhalte sind in der Begründung bereits umfassende dbzgl Ausführungen enthalten. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Nachfolgende Stellungnahmen enthalten keine Einwendungen

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
3. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben , Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
12. Handwerkskammer für Schwaben , Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
20. Landratsamt Unterallgäu Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
28. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
29. Staatliches Bauamt Kempten , Rottachstraße 13, 87439 Kempten
30. Stadt Mindelheim , Maximilianstraße 26, 87719 Mindelheim

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

4. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
8. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten (Allgäu)
9. Firma schwaben netz gmbh , Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
10. Gemeinde Breitenbrunn , Kirchstr. 1, 87739 Breitenbrunn
11. Gemeinde Kammlach , Pfarrer-Herb-Straße 11, 87754 Kammlach
13. Herr Dr. Bernhard Niethammer Kreisheimatpfleger Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
15. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 6, 87700 Memmingen
17. Landratsamt Unterallgäu Abt. Straßenverkehr, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
23. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
24. Luftamt Südbayern , Maximilianstr. 39, 80538 München
25. Markt Erkheim , Marktstr. 1, 87746 Erkheim
26. Markt Pfaffenhausen , Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen

Balzhausen, 14.03.2024

gerhard glogger, architekt

Bebauungsplan „1. Erweiterung Hohenschlauer Weg“

Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen - Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
3. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben , Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
4. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
8. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten (Allgäu)
9. Firma schwaben netz gmbh , Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
10. Gemeinde Breitenbrunn , Kirchstr. 1, 87739 Breitenbrunn
11. Gemeinde Kammlach , Pfarrer-Herb-Straße 11, 87754 Kammlach
12. Handwerkskammer für Schwaben , Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg
13. Herrn Dr. Bernhard Niethammer Kreisheimatpfleger Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
14. Industrie- und Handelskammer Schwaben , Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
15. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 6, 87700 Memmingen
16. Landratsamt Unterallgäu (Gebäude 2) Untere Naturschutzbehörde, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
17. Landratsamt Unterallgäu Abt. Straßenverkehr, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
18. Landratsamt Unterallgäu Abt. Tiefbau, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
20. Landratsamt Unterallgäu Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
21. Landratsamt Unterallgäu Kreisbaumeister, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
22. Landratsamt Unterallgäu Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
23. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
24. Luftamt Südbayern , Maximilianstr. 39, 80538 München
25. Markt Erkheim , Marktstr. 1, 87746 Erkheim
26. Markt Pfaffenhausen , Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen
27. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
28. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
29. Staatliches Bauamt Kempten , Rottachstraße 13, 87439 Kempten
30. Stadt Mindelheim , Maximilianstraße 26, 87719 Mindelheim
31. Wasserwirtschaftsamt Kempten , Rottachstr. 15, 87439 Kempten